

Nutzungsordnung zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) am Karolinen-Gymnasium

(durch Konferenzbeschluss gültig ab 05.03.2025)

Teil 1: Regeln für den Einsatz im Unterricht

1. Allgemeine Regelungen

1. Die Nutzung der KI ist nur zu Bildungszwecken gestattet.
2. Die KI darf nur genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden.
3. Die Entscheidung, ob eine KI im Unterricht verwendet werden darf, obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
4. Die Schule stellt anonyme Zugänge für Schülerinnen und Schüler zur datensicheren Verwendung von KI zur Verfügung. Die Nutzung anderer Dienste ist möglich, der Datenschutz und die Achtung von Persönlichkeitsrechten kann dann allerdings nicht mehr garantiert werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der KI-Angebote großer amerikanischer Konzerne (Microsoft, Google, Apple), von deren Nutzung allgemein abgeraten wird.
5. Die Verantwortung für die Nutzung liegt bei den Schülerinnen und Schülern.
6. Persönlichkeitsrechte anderer müssen respektiert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine persönlichen oder personenbeziehbaren¹ Daten als Prompt eingegeben werden, das schließt Daten der eingebenden Person mit ein.
7. Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik usw.) dürfen nicht ohne entsprechende Genehmigung eingegeben werden.
8. Die Generierung von beleidigenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sonstigen illegalen Inhalten ist untersagt und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen.
9. Gleichermaßen ist die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung anderer Personen verboten.
10. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden angemessene Sanktionen verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße haben Ordnungsmaßnahmen gemäß den schulischen Regelungen zur Folge, z.B. schriftlicher Tadel, Ausschluss vom Unterricht für einen oder mehrere Tage oder Schulausschluss. Strafrechtlich relevante Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

¹ Personenbeziehbar sind Daten, die es ermöglichen, eine Person zu identifizieren, ohne sie explizit zu nennen. Beispiele: „der älteste Lehrer am KG“, „das dunkelhäutige Mädchen im Chemie-LK bei Frau X“, „der jüngste Schüler in der Klasse 7d“

2. Nutzung von KI bei Hausaufgaben

1. Der Sinn und Zweck von Hausaufgaben ist es, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben ihre Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Unterricht zu vertiefen und zu festigen. Sie sollen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler das Gelernte selbstständig anwenden, Probleme lösen und ihre Lernfortschritte kontrollieren können. Darüber hinaus können Hausaufgaben helfen, den Lernprozess zu strukturieren und das Zeitmanagement zu verbessern.
2. Grundsätzlich ist daher die Verwendung von KI zur Anfertigung von Hausaufgaben untersagt.
3. Ausnahmen von dieser Regelung kann die jeweilige Lehrkraft für einzelne Hausaufgaben festlegen. Aus einer einmaligen Erlaubnis folgt keine generelle Erlaubnis für zukünftige Hausaufgaben.
4. Im Verdachtsfall kann die jeweilige Lehrkraft zusätzliche mündliche Überprüfungen der Arbeitsleistung anordnen.
5. Bei Verstößen gegen diese Regelung folgen Sanktionen der Schule analog zu nicht erledigten Hausaufgaben, z.B. Pflicht zur Wiederholung der Hausaufgabe, pädagogische Maßnahmen, Gespräche mit den Eltern, Herabstufung der Epochalnote.

3. Nutzung von KI bei Projekt- und Gruppenarbeiten, Facharbeiten und der Besonderen Lernleistung

1. Die Nutzung der KI für diese Arbeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die entsprechende Lehrkraft erlaubt.
2. Art und Umfang der KI Nutzung müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist der Lehrkraft zusammen mit der Arbeit auszuhändigen.
3. Die Arbeiten müssen eine überwiegende Eigenleistung deutlich erkennen lassen. KI-generierte Texte und andere Medien (z.B. Bilder, Audiodateien, Videodateien) dürfen dabei nur die Grundlage oder Inspiration der Arbeit bilden, nicht das Ergebnis. Ausnahme: Arbeiten, die explizit die Ergebnisse von Eingaben in eine KI behandeln, dürfen diese Ergebnisse originalgetreu zitieren.
4. Von der KI übernommene Texte oder andere Medien müssen entsprechend den Richtlinien der Schule in der Arbeit zitiert werden.
5. Die Lehrkraft kann zusätzliche mündliche Überprüfungen der Arbeitsleistung anordnen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen werden als Täuschungsversuch mit der Note 6 bzw. 00 MSS-Punkte (ungenügend) bewertet.
7. Auf das Risiko von sachlich falschen Aussagen (Halluzinationen) seitens der KI wird hingewiesen.

Teil 2: Nutzung von KI durch Lehrkräfte

1. Regelungen zur KI-gestützten Beurteilung und Bewertung von Arbeiten

1. Keine Arbeit und kein Teil einer Arbeit darf ausschließlich von einer KI bewertet werden. Ausnahme: Die Bewertung erfolgt nur zu Demonstrationszwecken, eine tatsächliche Benotung wird nicht vorgenommen. Die Bewertung darf auch keinen Einfluss auf zukünftige Benotungen haben.
2. Sollten KI Korrektursysteme eingesetzt werden, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte darüber detailliert zu informieren.
3. Die jeweilige Lehrkraft stellt sicher, dass alle Ergebnisse eines verwendeten KI-Korrektursystems von ihr persönlich kontrolliert und auf Richtigkeit überprüft werden.
4. Die letzte Entscheidung für die Bewertung einer Arbeit steht nur der Lehrkraft zu.

2. Nutzung von Feedbacksystemen

1. Im Unterricht verwendete automatisierte KI Beurteilungs- und Feedbacksysteme dürfen nicht dazu verwendet werden, um das Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu manipulieren oder auszunutzen.
2. Die Verwendung von KI zur Erkennung von Emotionen ist explizit verboten.
3. Die Verwendung von KI-Systemen, die das Lernverhalten von Schülerinnen und Schülern erfassen, bedarf einer expliziten Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten. Die Ergebnisse dieser Erfassung dürfen nicht für die Notengebung verwendet werden.